

Gemeindewerke Heikendorf AöR

gültig ab: 01. Jan 2021

Die Entgelte sind Nettopreise und bestehen aus Netznutzung und Messstellenbetrieb (incl. Messung) zzgl. gesetzliche Abgaben und Umsatzsteuer.

Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung (RLM)

Entnahme in		Jahrespreissystem b < 2.500 h/a b >= 2.500 h/a		00 h/a	Monatspreissystem § 19 Abs. 1 StromNEV		
		Leistung	Arbeit	Leistung	Arbeit	Leistung	Arbeit
		Euro/kW/a	Ct/kWh	Euro/kW/a	Ct/kWh	Euro/kW/Monat	Ct/kWh
Umspannung MS/NS	MS/NS	15,49	2,37	61,98	0,51	10,33	0,51
Niederspannung	NS	15,66	6,25	84,17	3,51	14,03	3,51

Netznutzungsentgelt für die Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

Benutzungsdauer		bis 200 h	200 bis 400 h	bis 600 h
Leistung in		Euro/kW/a	Euro/kW/a	Euro/kW/a
Niederspannung	NS	97,87	117,45	137,02

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung (SLP)

Kleinkundengruppe (SLP NS)		Grundpreis	Arbeitspreis
		Euro/a	Ct/kWh
Haushalt/Kleingewerbe	ohne Bedarfsartendifferenzierung	54,00	6,00
Elektro-Speicherheizungen	unterbrechbar/steuerbar	0,00	2,53
Wärmepumpen	unterbrechbar/steuerbar	0,00	2,53
Ladestationen Elektromobile	unterbrechbar/steuerbar	0,00	2,53

Kommunalrabatt

Kommunale Entnahmestellen mit oder ohne Lastgangmessung in Niederspannung erhalten einen Rabatt auf den Nettobetrag Netznutzung (nur Arbeitspreis, Leistungspreis, Grundpreis) in Höhe von 10 %. Dieser unterliegt nicht der Umsatzsteuer und ist auf der Rechnung separat auszuweisen.



Gemeindewerke Heikendorf AöR

gültig ab: 01. Jan 2021

Die Entgelte sind Nettopreise und bestehen aus Netznutzung und Messstellenbetrieb (incl. Messung) zzgl. gesetzliche Abgaben und Umsatzsteuer.

Jahresentgelte für Messstellenbetrieb (MSB)

Kunden mit Leistungsmessung

*Jahresentgelte für Miete sind excl. Messentgelt abzurechnen

MSB incl. monatlicher Messung	MSB	Zusatzmessung	exl. Messung*	
	Euro/a	Euro/Messung	Euro/a	
Niederspannung einschließlich	454.68	204.89	249.79	
Umspannung Mittel-/Niederspannung	404,00	201,00	240,70	
Preisabschlag für kundens.gest. Wandlersatz	30,00		30,00	

Kunden ohne Leistungsmessung

MSB incl. jährlicher Messung	MSB Euro/a	Zusatzmessung Euro/Messung	exl. Messung* Euro/a	
Eintarifzähler	10,75	3,15	7,60	
Zweitarifzähler	14,49	3,15	11,34	
Maximumzähler (Ein- oder Zweitarifzähler)	50,98	12,77	38,21	
intelligenter Zähler ET	18,86	3,15	15,71	

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden ist im MSB standardmäßig ein Messentgelt pro Jahr enthalten. Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährlich, viertelijährlich oder monatlich erfolgen. Dadurch erhöht sich das MSB-Entgelt um die Anzahl der Zusatzmessungen.

Zusatzeinrichtungen

MSB	MSB
	Euro/a
Wandler	30,00

Netzumlagen (§ 19 StromNEV-, KWK-, Offshore-, AbLaV-Umlage)

Die aktuell zu berechnenden Umlagen sind unter folgendem Internetlink abrufbar:

http://www.netztransparenz.de

Entnahme je Abnahmestelle	Umlage	§19 StromNEV	KWK**/***	Offshore**/***	AbLaV
	Kategorie	Ct/kWh	Ct/kWh	Ct/kWh	Ct/kWh
bis 1.000.000 kWh	A', B', C'	0,432			
> 1.000.000 kWh und nicht Gruppe C	B'	0,050	0,254	0,395	0,009
> 1.000.000 kWh stromintensiv *	C'	0,025			

Stromkosten im Vorjahr > 4 % des Umsatzes nach § 277 HGB

Die veröffentlichten Umlagen sind ohne Gewähr und richten sich nach den aktuellen Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber.

Konzessionsabgabe

Kundengruppe	Konzessionsabgabe
	Ct/kWh
Tarifkunden (außerhalb Schwachlast)	1,32
Tarifkunden (Schwachlast)	0,61
Sondervertragskunden	0,11

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung festgelegten Höchstpreisen. Fassung vom 9.1.1992 (BGBI. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBI. I S. 2477).

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Das jeweils gültige Hochlastfenster des Netzbetreibers ist bei Anwendung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV zu berücksichtigen.

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV (Singuläre Netznutzung)

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Dies ist nur für Kunden ab der Mittelspannungsebene aufwärts möglich.

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 4 StromNEV

Individuelle Netzentgelte für Stromspeicher nach § 19 Abs. 4 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Dieses individuelle Netzentgelt besteht ausschließlich aus dem Leistungspreis für Kunden mit Lastgangmessung (Bd >2500h) reduziert auf den Anteil der nicht zurückgespeisten Strommenge (Speicherverlust) an der Bezugsmenge.

^{**} gilt nicht für Unternehmen mit Begrenzungsbescheid des BAFA nach §§ 63 ff. EEG 2017 (hier erfolgt die Umlagenverrechnung direkt vom ÜNB)

^{***} abweichende Umlage durch Privilegierungstatbestände nach §§ 27 .. 27c KWKG 2017 möglich